

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der MTI Technology GmbH

### § 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 MTI Technology GmbH (nachfolgend auch „MTI“ genannt) schließt als Lieferant oder Auftragnehmer Verträge im Bereich von Hard- und Software mit dem Kunden ausschließlich aufgrund der Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „die Allgemeinen AGB“ genannt) und der in dem jeweiligen Angebot von MTI genannten und dem Angebot beigefügten jeweils produktbezogenen Besonderen Geschäftsbedingungen ab. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden selbst dann keine Anwendung, wenn MTI ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieser Allgemeinen und den Regelungen der im Angebot von MTI genannten Besonderen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen der Besonderen Geschäftsbedingungen vor.
- 1.3 Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Allgemeinen und den Besonderen Geschäftsbedingungen vor.

### § 2 Angebote, Auftragsbestätigung, Vertragsabschluss

- 2.1 Die in Prospekten, Anzeigen usw. enthaltenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von MTI (oder Lieferung oder Leistung durch MTI an den Kunden) zustande. Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MTI.
- 2.2 Lieferungen von Hard- und Software (nachfolgend auch „Ware“) erfolgen nach den Spezifikationen des jeweiligen Herstellers nach Maßgabe der bei Vertragsabschluss geltenden Version.
- 2.3 MTI ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Grundsätzlich gilt die jeweils ausdrücklich vereinbarte Vergütung. Sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt die Berechnung nach Zeit und Material auf der Grundlage der am Tag des Vertragsschlusses geltenden Preisliste von MTI.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe.
- 3.3 Rechnungsbeträge sind sofort fällig ohne jeden Abzug, es sei denn, dass auf der Rechnung ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen (Skonto) vermerkt sind.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug ist MTI berechtigt, für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Ferner ist MTI bei Zahlungsverzug berechtigt, jeweils eine Pauschale von 40 Euro zu berechnen. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten, wobei die Pauschale auf einen Schadensersatz angerechnet wird, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

- 3.5 Nichtbare Zahlungen erfolgen lediglich erfüllungshalber. Kosten der Einziehung gehen zu Lasten des Kunden. Wechsel werden nicht entgegengenommen.
- 3.6 Bei Eintritt von Tatsachen, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, und bei Zahlungsverzug ist MTI berechtigt, die Ausführung der Leistung bis zur vollständigen Vorauszahlung oder angemessenen Sicherheitsleistung zurückzustellen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung durch MTI nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist MTI berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben MTI vorbehalten.
- 3.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht wie die streitige Forderung.

#### **§ 4 Gefahrenübergang**

- 4.1 Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben wurde (Schickschuld). Dies gilt auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung.
- 4.2 Verzögert sich die Leistung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über.

#### **§ 5 Lieferungs- und Leistungszeiten**

- 5.1 Lieferungs- und Leistungszeiten sind nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht schriftlich eine ausdrückliche verbindliche Zusage für den Termin durch MTI erfolgt. Lieferungs- und Leistungstermine lösen nur die Fälligkeit aus und führen nicht zum Verzug.
- 5.2 Lieferungs- und Leistungszeiten verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn MTI an der Erfüllung der Leistung durch Umstände gehindert ist, die MTI nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch dann, wenn MTI zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Fremdlieferanten eingeschaltet und diese an der Lieferung oder Leistung durch Umstände gehindert sind, die diese nicht zu vertreten haben. MTI ist berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer einer Behinderung und einer angemessenen Wiederanlaufzeit aufzuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Betriebs- oder Transportstörungen bei MTI oder bei Fremdlieferanten oder ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Sollte sich eine Lieferung oder Leistung um mehr als 4 Monate verzögern, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – sofern in § 9 nicht anders geregelt – ausgeschlossen.
- 5.3 Kommt MTI mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, hat der Kunde das Recht, MTI eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## § 6 Annahmeverzug des Kunden

- 6.1 Nimmt der Kunde die Ware oder Leistung nicht an, so ist MTI berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Im letzteren Fall kann MTI 15 % des vereinbarten Preises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern nicht nachweislich gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. MTI behält sich vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
- 6.2 Der Kunde kommt nicht in Annahmeverzug, solange er an der Annahme der Ware durch höhere Gewalt (§ 5.2, Satz 3 und 4) gehindert ist.
- 6.3 Wird der Versand von Ware auf Wunsch des Kunden verzögert, so ist MTI berechtigt, dem Kunden die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen, beginnend mit dem der Anzeige der Versandbereitschaft folgenden Monat.
- 6.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum der MTI („Vorbehaltsware“). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.
- 7.2 Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware steht MTI der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Kunden berechneten Verkaufspreises einschließlich Mehrwertsteuer zu. Der Kunde verwahrt die Sache unentgeltlich für MTI.
- 7.3 Der Kunde ist bis zum Widerruf zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb unter Beachtung etwaiger Softwarelizenzbestimmungen von MTI oder der Lizenzgeber berechtigt, und zwar gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden jedoch nicht gestattet.
- 7.4 Der Kunde tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten gegen Drittschuldner und bis zur Höhe des Rechnungsbetrages mit der Befugnis der Einziehung der Forderung schon jetzt sicherheitshalber an MTI ab. MTI nimmt die Abtretung schon jetzt an. Der Kunde ist bis zum Widerruf zur Einziehung der an MTI abgetretenen und damit MTI zustehenden Forderungen ermächtigt; dies geschieht nur treuhänderisch und auf Rechnung von MTI (treuhänderisches Inkasso). Die eingezogenen Erlöse stehen daher MTI zu und sind an MTI abzuliefern.
- 7.5 Im Falle der Weiterverarbeitung gilt MTI als Weiterverarbeiter im Sinne von § 950 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), so dass MTI Eigentümer des neuen Produktes wird.
- 7.6 Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gelten die darüber hinaus bestehenden Sicherungen als an den Kunden zurückabgetreten.
- 7.7 Auf Verlangen von MTI ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und die zur Geltendmachung der Rechte von MTI gegen den Drittkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben.

- 7.8 Der Kunde hat MTI den Zugriff oder jede Beeinträchtigung der Rechte von MTI durch Dritte hinsichtlich der Vorbehaltsware oder der an MTI abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen und MTI in jeder Weise bei deren Intervention zu unterstützen.
- 7.9 Die Kosten aller Maßnahmen zur Erhaltung oder Sicherstellung des Eigentums trägt der Kunde.
- 7.10 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MTI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Der Kunde ist bei vertragswidrigem Verhalten zur Aussonderung und Herausgabe der Ware verpflichtet.

## § 8 Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln

- 8.1 Wird die Ware an den Kunden verkauft und ist dieser Kaufmann, sind Mängel, Beschädigungen und sonstige negative Abweichungen der Leistung vom vertraglichen Soll MTI unverzüglich mitzuteilen und zwar: bei erkennbaren Mängeln binnen 5 Tagen nach Lieferung bzw. Leistung, bei anderen Mängeln, die auch bei sorgfältiger Überprüfung binnen dieser Frist nicht entdeckt werden können, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Entdeckung, jedoch innerhalb der Verjährungsfrist gemäß § 8.5. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelanzeige und ist der Kunde Kaufmann, kann er aus solchen Mängeln keine Rechte mehr herleiten (§ 377 HGB). Für Nichtkaufleute verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- 8.2 Ist eine Lieferung oder Leistung mangelhaft, leistet MTI grundsätzlich Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Beseitigung des Mangels. Mehrere Nacherfüllungsversuche sind zulässig. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder ist sie für den Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung angemessen herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche für die MTI gemäß § 9 haftet.
- 8.3 Ansprüche des Kunden aus diesem § 8 verjähren binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Die Schadensersatzhaftung von MTI im Rahmen des § 9 bleibt hiervon unberührt. Ersatzteile und Baugruppen werden im Rahmen der Herstellergarantie während dieses Zeitraumes kostenlos ersetzt.
- 8.4 Bei **Software** entfällt die Haftung nach diesem § 8 für Programme oder Programmteile, die vom Kunden oder Dritten geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.
- 8.5 Bei **Hardware** entfällt die Haftung nach diesem § 8, wenn die Mängel durch Reparaturen oder Veränderungen von nicht ausdrücklich dazu autorisierten Stellen an der gelieferten Ware oder von eingebauten oder angeschlossenen Teilen oder Geräten, die von MTI nicht zugelassen sind, verursacht wurden.
- 8.6 Die Haftung nach diesem § 8 entfällt ferner für Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung oder Behandlung, unsachgemäße Pflege und Wartung, Nichtbeachtung von Aufstellungsbedingungen oder Datensicherungsvorschriften, Transportschäden oder sonstige ungewöhnliche oder außerhalb des Verantwortungsbereichs von MTI liegende Vorgänge zurückzuführen sind.

## § 9 Haftungsbeschränkung

- 9.1 Die Haftung von MTI gleich aus welcher Rechtsgrund, ist – sofern in §§ 9.2 und 9.3 nicht anders geregelt – auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 9.2 Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, d.h. von Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertraut und vertrauen darf, haftet MTI für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Für den Verlust von Daten haftet MTI nur insoweit, wie diese Schäden auch bei angemessenen Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden entstanden wären.
- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in §§ 9.1 und 9.2 gelten nicht für Ansprüche, die (i) wegen arglistigen Verhaltens durch MTI entstanden sind; (ii) bei Übernahme einer Garantie; (iii) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (iv) für die Haftung für Schäden am Leben, an der Gesundheit und am Körper.
- 9.4 Soweit die Haftung von MTI nach diesen Allgemeinen AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MTI.

## § 10 Lizenzen, Vertragsstrafe

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die im jeweiligen Angebot von MTI genannten lizenz- und urheberrechtlichen Bedingungen der Hersteller und Lieferanten einzuhalten.
- 10.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, räumt MTI dem Kunden an von MTI erstellter vertragsgegenständlicher Software ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht auf Dauer ein, welches den Kunden berechtigt, die Software im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung zu verwenden. Das eingeräumte Nutzungsrecht erlischt, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde die Software über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus nutzt oder gegen sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt und der Verstoß nicht innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Verstoßes durch MTI behoben wird.
- 10.3 Andere Nutzungsarten als die im Vertrag vereinbarten sind dem Kunden nicht gestattet.
- 10.4 Der Kunde ist berechtigt, von der von MTI gelieferten Software eine Sicherungskopie anzufertigen.
- 10.5 Wird Software auf Zeit überlassen, hat der Kunde nach Vertragsablauf die gesamte im Zusammenhang mit dem Vertrag überlassene Software einschließlich aller Updates und Upgrades sowie alle berechtigt und unberechtigt erstellten Kopien nebst der gesamten diesbezüglichen Dokumentation an MTI herauszugeben.
- 10.6 Sollte der Kunde schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus §§ 10.2 bis 10.5 verstoßen, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des Vierfachen der Lizenzgebühr für die betroffene Software verpflichtet, die ihm von MTI für diese Nutzung in Rechnung gestellt worden wäre. Auf eine mögliche Strafbarkeit derartigen Verhaltens wird ausdrücklich und vorsorglich hingewiesen.

## § 11 Geheimhaltung

- 11.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages bekanntwerdenden betrieblichen und technischen Informationen oder Unterlagen, die als Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind („Vertrauliche Informationen“), während der Dauer des Vertrages und nach dessen Beendigung geheimzuhalten.
- 11.2 Vertrauliche Informationen dürfen vom Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MTI offen gelegt werden, es sei denn, dass sie (i) öffentlich zugängliche sind, (ii) dem Kunden von einem Dritten rechtmäßig, insbesondere ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitsverpflichtungen, bekannt gegeben worden sind, (iii) nachweislich vor Abgabe dieser Vertraulichkeitserklärung rechtmäßig im Besitz des Kunden waren und der Kunde hinsichtlich dieser Informationen keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterlag oder (iv) der Kunde sie aufgrund einer zwingenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung offenlegen muss, jedoch nur in dem Umfang, in dem die Weitergabe dieser Informationen zwingend gesetzlich oder aufsichtsrechtlich erforderlich ist und der Kunde MTI unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert hat.

## § 12 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Sofern nicht anders vereinbart ist Erfüllungsort der Standort des Lagers von MTI
- 12.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 12.3 Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, der Gerichtsstand Wiesbaden. MTI hat auch das Recht, den Kunden an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

## § 13 Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernis selbst.
- 13.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Der Kunde und MTI werden sich bemühen, sich anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. zur Ausfüllung von Lücken auf eine angemessene Regelung zu einigen, die, soweit rechtlich und faktisch möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.